

STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 2

30. Januar 2021 | 30. Jahrgang

Zweite Impfung für 200 Mitarbeiter am Klinikum Südstadt

Nach der Erstimpfung von 200 Mitarbeitern am Klinikum Südstadt Rostock Ende Dezember 2020 erhielten diese kürzlich ihre zweite Schutzimpfung gegen Corona. Minister Harry Glawe bedankte sich bei allen Beteiligten, die zum Erfolg der Impfkampagne und zum zügigen Schutz des Klinikpersonals beitragen. Insgesamt haben jetzt am Klinikum Südstadt 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre erste Impfung und 200 ihre zweite Impfung erhalten.

Dafür war der Hörsaal in ein Impfzentrum mit einem Aufklärungsbereich, einer Spritzstation, fünf Impfstellen, einer Dokumentation und Ruheplätzen umgebaut worden. „Die Impfbereitschaft wächst ständig und ist viel höher als erwartet. Inzwischen haben sich schon mehr als die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über 700, im Impfportal des Klinikums angemeldet“, sagte Dr. Melanie Jäckel, Leitende Krankenhaushygienikerin und Pandemiebeauftragte



Zunächst wurden die Mitarbeiter aus der Notaufnahme, dem Kreißsaal und Hospiz sowie der Onkologie, Anästhesie und aus dem Labor geimpft, so auch Karin Lachat aus der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin.
Fotos (2): Joachim Kloock

des Südstadtklinikums. „Wir sind sehr erfreut über die steigende Akzeptanz und hoffen, dass wir bald alle registrierten Mitarbeiter impfen können“, so die Pandemiebeauftragte Melanie Jäckel.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Schülerförderungssatzung

Seite 4
Sitzungen der Ortsbeiräte

Seite 5
Stellenausschreibungen im Bereich der Tourisuszentrale

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am Samstag, 13. Februar.

Stadtmeister im eSport

Rostock ruft zur 1. eSport-Stadtmeisterschaft am 31. Januar auf. Anlässlich eines Online-Turniers in FIFA21 auf der PlayStation 4 soll der beste Gamer der Stadt gesucht werden. Unter der Schirmherrschaft von OB Claus Ruhe Madsen ist das Online-Turnier ein Startschuss für folgende eSport-Events bis hin zur Idee einer Liga in verschiedenen Games und im Wettbewerb verschiedener Stadtteile. „Gerade in Zeiten von Kontaktbeschränkungen möchte die Stadt ein Zeichen setzen und Vereinen eine Bühne geben bzw. allen Rostockerinnen und Rostockern eine Möglichkeit des Miteinanders“, so Organisator Jannis Dammann.

Dank der Ostseesparkasse, der WIRO und den Stadtwerken Rostock kann im Turnier ein Preisgeld für die Vereine von insgesamt 1.500 Euro ausgeschüttet werden. Für die Einzelspieler gibt es dank weiterer Unterstützer großartige Sachpreise. Die Teilnahme ist kostenlos und offen für alle. Die Geldpreise können jedoch nur für Vereine gewonnen werden. Das Turnier wird live im Internet übertragen. Der Stream zum Turnier wird am 31. Januar von 18 bis 22 Uhr auf den Kanälen der Stadt auf Twitch und YouTube von professionellen Kommentatoren und Moderatoren begleitet.

Weitere Infos und Anmeldungen sind auf www.rostock.esport-event.de zu finden. Eine schnelle Anmeldung auf die 128 Startplätze lohnt sich.

80 Jahre Konservatorium

1700 Schülerinnen und Schüler erhalten derzeit Fernunterricht



Ab 1. Februar werden noch freie Plätze in den Instrumentalfächern Violine, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Tuba, Posaune, E-Gitarre sowie im Fach Gesang angeboten.

Am 20. Januar 1941 war das Konservatorium im Haus Schillerplatz 2 gegründet worden. 1946 öffnete es nach dem Krieg wieder als Hochschule für Musik und Theater. 1963 wurde das Konservatorium in eine Bezirksmusikschule mit neuen Aufgabenstellungen umgewandelt. Im Sommer 1978 erweiterte man das Konservatorium um die neu gegründete Außenstelle der Musikhochschule „Hans Eisler“. Am 9. Januar 2012 zog das Konservatorium in das frisch sanierte Gebäude Wallstraße 1, ehemals Große Stadtschule. Seit Anfang Dezember 2020 unterrichten rund 80 Lehrkräfte die etwa 1.700 Schülerinnen und Schüler pandemiebedingt fast ausschließlich im Fernunterricht.

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



In der Zeit vom **03.03.2021 - 25.03.2021** führt der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ die diesjährige Gewässerschau durch.

Die Schauen sind öffentlich. Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer besichtigt sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381/ 4909768, in der Geschäftsstelle in der Alt Bartelsdorfer Str. 18A in 18146 Rostock und im Internet unter wbv-untere-warnow-kueste.de.

Ablaufplan der Gewässer- und Schöpfwerksschau 2021

Schaubezirk (SB)	Schaubeauftragter	WBV	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Gemeinden
SB I Rostock West	Schmeil	Steinhagen/Schmid	Mittwoch 03.03.21	8.00	Warnemünde Wetterstation Parkplatz	HRO (Warnemünde, Nordwesten, Reutershagen), Elmenhorst/Lichtenhagen, Lambrechtshagen, Admannshagen/Bargeshagen
SB II Rostock Süd	Zeplien	Steinhagen	Donnerstag 04.03.21	8.00	Kirche Biestow	HRO (Südstadt, Stadtmitte, Biestow), Kritzow, Pölchow, Papendorf, Ziesendorf, Benitz, Schwaan
SB III Zarnow	von Hollen	Schmid	Freitag 05.03.21	8.00	Zarnowhufe 1, Prissanewitz Landwirtschaftsbetrieb KaPri OHG	Dummerstorf (Ortsteile Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Prissanewitz), Wiendorf, Dolgen am See
SB IV a Kösterbeck Wilde Wiese Süd	Suckow/ Thiel	Steinhagen	Montag 08.03.21	8.00	Rittergut Bandelstorf, am Uhrenhaus	Dummerstorf (Ortsteile Kessin, Lieblingshof), Sanitz
SB IV b Kösterbeck Wilde Wiese Nord	Suckow/ Thiel	Schmid	Dienstag 09.03.21	8.00	Sanitz Bahnhof	Sanitz, Broderstorf, Thulendorf
SB V a Rostock Ost	Zerbe	Steinhagen	Donnerstag 11.03.21	8.00	Graal-Müritz Rathaus Parkplatz	Graal-Müritz, Rövershagen
SB V b Rostock Ost Carbäk u. Peezer Bach im LK	Zerbe	Steinhagen	Montag 15.03.21	8.00	Bentwisch Hotel Hasenheide Parkplatz	Bentwisch, Kl. Kussewitz, Roggentin, Broderstorf, Poppendorf, Mönchhagen
SB V c Rostock Ost	Schmeil	Schmid	Mittwoch 17.03.21	8.00	Neubrandenburger Straße Parkplatz Lidl	HRO (Nordosten, Nienhagen, Markgrafenheide)
SB VI Wallbach	Hartmann	Schmid	Donnerstag 18.03.21	8.00	Neu Hirschburg Kurve	Ribnitz-Damgarten, Dierhagen, Marlow, Gelbensande, Blankenhagen
Schöpfwerks- und Deichschau Hansestadt Rostock	Schmeil	Krieger	Mittwoch 24.03.21	8.00	Geschäftsstelle WBV	Schöpfwerke: Laak, Klostergraben, Scharfner Bach, Schwanenteich, Verbindungsweg, Gehlsdorf, Peez, Stuthof
Schöpfwerks- und Deichschau Graal-Müritz, Klockenhagen	Schmeil	Krieger	Donnerstag 25.03.21	8.00	Schöpfwerk Stromgraben; Graal- Müritz, Heuwiesenweg	Schöpfwerke: Stromgraben, Moorgraben, Hirschburg

Aufgrund des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Gewässerschau behält sich der Wasser- und Bodenverband Anpassungen im Ablauf der Veranstaltung vor.
 > Bitte informieren Sie sich kurzfristig auf unserer Internetseite über aktuelle Änderungen. Kontaktieren Sie uns in Vorbereitung auf die Veranstaltung gerne auch telefonisch.

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow - Küste“ sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 15.07.2021 - 30.11.2021

Grundräumung: 15.07.2021 - 15.03.2022

Gehölzpflege: 01.10.2021 - 28.02.2022

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig. Die Baubetriebe sind verpflichtet, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist und § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und der Satzung unseres Verbandes sind die Eigentümer des

Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen. Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen. Entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer ist ein beidseitiger Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5 Metern so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht behindert wird.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in den Diensträumen des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes gewährt.

gez. Schmeil
Verbandsvorsteher
WBV „Untere
Warnow - Küste“

gez. Kurreck
Verbandsvorsteher
WBV „Hellbach -
Conventer
Niederung“

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, mehrere Wochenendhäuser in Ostseelage in 18146 Rostock-Stuthof und Rostock-Hinrichshagen gegen Gebot zu verkaufen und die dazugehörige Grundstücksfläche zu vermieten. Der vollständige Text der Ausschreibungen ist unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten
www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.



Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
E-Mail: staedtsicher.anzeiger@rostock.de
www.staedtsicher-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzeiger

ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedtsicher-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-850, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) vom 7. Juni 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 19. Juni 2019, wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 21. Oktober 2020 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Satzung regelt die öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler und für den Fall, dass die öffentliche Beförderung nicht durchgeführt wird, die Erstattung der notwendigen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 113 SchulG M-V) in Verbindung mit Regelungen dieser Satzung gewährt.

§ 3 Wege und Mindestentfernungen

(1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg (Fußweg) zwischen dem Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Schülerin oder des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V begründet. Wegen der besonderen Anforderungen an die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr (insbesondere im Grundschulbereich) sind hierfür Querungen viel befahrener Straßen nur an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen oder auf andere Weise gesicherten Übergängen vorgesehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohnsitzes bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und endet am Haupteingang des Schulgrundstücks. Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zwischen Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und dem Unterrichtsort. Unterrichtsort im Sinne dieser Satzung ist auch der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird. Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

(2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der Schulweg

1. für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 mehr als 2 km,

2. für Schülerinnen und Schüler von Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 12 sowie Klasse 13 des Fachgymnasiums mehr als 4 km,

3. für Schülerinnen und Schüler des schulischen, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht die Mittlere Reife voraussetzen, mehr als 6 km

beträgt.

(3) Der Träger der Schülerbeförderung hat in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von den in § 3 Abs. 2 genannten Mindestentfernungen, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bei allen Fällen zu übernehmen, wenn der Schulweg unzumutbar ist.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:

1. öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs,
2. durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vertraglich gebundene Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs (Sonderbeförderung),
3. Kraftfahrzeuge von durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich gebundenen Leistungserbringern,
4. sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten und anerkannten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheidung durch den Träger der Schülerbeförderung (z. B. Privatfahrzeug).

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen werden die Ausgaben für ein Schülerticket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im jeweils gültigen Tarif anerkannt. Bei Benutzung von sonstigen Kraftfahrzeugen für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg der Schülerin bzw. des Schülers wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß gültigem Landesreisekostengesetz - LRKG M-V gewährt.

§ 6 Antrags-/Bewilligungsverfahren

(1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die öffentliche Schülerbeförderung nicht durchgeführt werden kann, sind zu beantragen. Entsprechende Formulare sind beim Träger der Schülerbeförderung oder bei den Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhältlich.

(2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Antragsprüfung vor, erfolgt durch den Träger der Schülerbeförderung eine Bewilligung zur Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung sowie eine Bestätigung der Übernahme nach § 5 der notwendigen Aufwendungen. Generell gilt die Bewilligung längstens für ein Schuljahr. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Bewilligung

jederzeit widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen. Dies gilt insbesondere, wenn die Schülerin bzw. der Schüler seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verlegt oder die Schülerin bzw. der Schüler gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1 S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474) verstößt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besucht haben und innerhalb des Schuljahres den Wohnort innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wechseln, bleibt die Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bestehen.

(3) Die Bewilligung von notwendigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung erfolgt nicht rückwirkend.

(4) Jede Veränderung der Antragsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Anspruchsberechtigte dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Antrag auf Erstattung von notwendigen Aufwendungen muss bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Schuljahr eingereicht werden. Nach diesem Termin eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung), veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 14 vom 18. Juli 2018, berichtigt in Nr. 16 vom 15. August 2018 außer Kraft.

Rostock, 21. Januar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 21. Oktober 2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 21. Januar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Brinckmansdorf

2. Februar, 18.30 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft,
Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Bauanträge
Neubau eines Drogeriefachmarktes mit Werbeanlagen und Stellplätzen; Neubrandenburger Str. 10
- Beschlussvorlagen
Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau Wohngebäude mit 18 WE (D.2 - Baufeld D), 14 Stellplätzen, B-Plan Nr. 12.W. 188, Rostock, Röthsoll 22
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau Wohngebäude und Tagespflege (D.1 - Baufeld D), 14 Stellplätze, Müllschuppen, B-Plan Nr. 12.W.188, Röthsoll 21
- Anträge zum Budget der Ortsbeiräte

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte, Tel. 0381 381-2233 oder per E-Mail katrin.wieden@rostock.de bis zum 2. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Schmarl

2. Februar, 18.30 Uhr

Festsaal des Rathauses, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aufgaben und Vorhaben des Kommunales Präventionsrates
- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzendes des Ortsbeirates
Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Ortsteiles Schmarl
- Berichte der Ausschüsse
- Budget des Ortsbeirates
- Beschluss- und Informationsvorlagen, Anträge
- Position des Ortsbeirates zum Dringlichkeitsantrag 2021/DA/1873

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 2. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Lütten Klein

4. Februar, 18.00 Uhr

Festsaal des Rathauses, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
Informationen aus dem Rathaus und der Bürgerschaft
- Positionierung des Ortsbeirates zum Dringlichkeitsantrag 2021/DA/1873
- Anträge

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Nordwest 2, Tel. 0381 381-3104 (bitte außerhalb der regulären Öffnungszeiten) oder per E-Mail an ortsamtnw2@rostock.de bis zum 4. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Südstadt

4. Februar, 18.00 Uhr

Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Anträge zum Budget der Ortsbeiräte
- Dringlichkeitsantrag Beschluss-Nr. 2021/DA/1873 „digitale Gremiensitzungen“
- Informationen der Ortsamtsleiterin und der Ortsbeiratsvorsitzenden

- Berichte der Ausschüsse

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte, Tel. 0381 381-2239 oder per E-Mail sybille.thielcke@rostock.de bis zum 4. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Gartenstadt-Stadtweide

4. Februar, 18.00 Uhr

Beratungsraum im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2

Tagesordnung:

- Anträge, Beschlussvorlagen
- Verwendung des Budgets des Ortsbeirates - Antrag der Astronomischen Station
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Dierkow Neu

9. Februar, 18.30 Uhr

Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelles
Positionierung des Ortsbeirates zum Dringlichkeitsantrag 2021/DA/1873
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Bericht des Quartiermanagers
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381-5200, -5201 oder per E-Mail ortsamstost@rostock.de bis 9. Februar 2021, 12 Uhr, zu reservieren.

Warnemünde, Diedrichshagen

9. Februar, 18.30 Uhr

Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtes und des Ortsbeirates
- Lärmbelästigung durch das Quietschen der Eisenbahnfahrzeuge in Warnemünde
- Fortschreibung des Strukturkonzeptes - aktueller Sachstand, Auswertung der Ausstellung und der Themenforen, weitere Planung
- Fällung von sieben Pappeln im Waldweg im Ortsteil Diedrichshagen und aktuelle Baumfällliste Warnemünde/Diedrichshagen
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen
- Anträge
Instandsetzung Hafen Schnatermann
- Position des Ortsbeirates zum Dringlichkeitsantrag 2021/DA/1873
- Informationsvorlagen
- Berichte der Ausschüsse

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 9. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Evershagen

9. Februar, 18.30 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters
- Informationen aus dem Rathaus und der Bürgerschaft
- Aktuelles Thema
Positionierung des Ortsbeirates zum Dringlichkeits-

antrag 2021/DA/1873

- Anträge
- Beschlussvorlagen

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Nordwest 2, Tel. 0381 381-3123 (bitte außerhalb der regulären Öffnungszeiten) oder per E-Mail ortsamtnw2@rostock.de, bis zum 4. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Reutershagen

9. Februar, 18.30 Uhr

Saal, Rostocker Freizeitzentrum, Kuphalstraße 77

Tagesordnung:

- Berichte der Ausschüsse und der „AG 100“
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Markgrafenheide, Hohe Düne,

Hinrichshagen, Wiethagen,

Torfbrücke

10. Februar, 17.00 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Vorstellung des Bauprojektes „ehemalige Turnhalle Warnemünder Str.“ der Artrium Haus GmbH durch Frank Streeck
- Antrag der Warnow Personenschiffahrt auf Ausbaggern des Moorgraben (Phramgraben) des Radelsee und des Radelkanals
- Aktueller Sachstand Gerätespielplatz „Heidehaus“
- Informationen von Vereinen, Verbänden und Institutionen
- Beschlussvorlagen
- Anträge
sofortige Aufnahme der Sanierung des Hafens Schnatermann
- Informationsvorlagen
- Position des Ortsbeirates zum Dringlichkeitsantrag 2021/DA/1873
- Bericht des Ortsamtes
- Bericht des Ortsbeirates
- Budget des Ortsbeirates

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 10. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Stadtmitte

10. Februar, 19.00 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Anträge
Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE.PARTEI und CDU/UFH
Prüfauftrag Anbindung Stadthafen
 - Dringlichkeitsantrag Beschluss-Nr.: 2021/DA/1873 „digitale Gremiensitzungen“
 - Bauanträge
Temporäre Aufstellung einer gastronomischen Versorgungseinrichtung mit Lagerhaltung von Sportgeräten für den Verleih
Neubau Beachclub mit Toilettenanlagen von Gastronomiebereich
 - Baubericht 2020
 - Antrag zum OBR-Budget
- Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte, Tel. 0381 381-2234 oder per E-Mail nicole.buettner@rostock.de bis zum 10. Februar, 12 Uhr, zu reservieren.

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Anmeldungen zur Teilnahme können bis zum Tag der jeweiligen Sitzung, 12 Uhr in den zuständigen Ortsämtern telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen Sachkundige Einwohner) und Vertreter/Innen der Medien, nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die 7. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Das durch den Gemeindevwahlausschuss am 31. Mai 2019 festgestellte Mitglied der 7. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Herr Phillip Bock

hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 46 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 5 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16.

Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138), geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei DIE LINKE (DIE LINKE) für den Wahlbereich 5 über.

Die nächste Ersatzperson ist

**Herr Thomas Koepcke
wohnhaft in Rostock.**

Gegen diese Feststellung kann

jede wahlberechtigte Person und die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe Einspruch beim Gemeindevwahlleiter einlegen.

Rostock, 30. Januar 2021

**Antje Schirmmacher
Gemeindevwahlleiterin der
Hanse- und
Universitätsstadt Rostock**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl Verlust eines Dienstausweises

Der vom Amt für Jugend, Soziales und Asyl für Frau Kathrin Churt ausgestellte Dienstausweis Nr. 51105 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist am 04.01.2021 in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rostock, 18. Januar 2021

**Robert Pfeiffer
Amtsleiter
Amt für Jugend, Soziales und Asyl**

Volkshochschule im Februar - online und von zu Hause aus

1. Schönheit der Tiere - Evolution biologischer Ästhetik

Vortrag von Prof. Dr. Christiane Nüsslein-Volhard, Biologin und Nobelpreisträgerin in Kooperation mit der Max-Planck-Gesellschaft

Termin: 4. Februar, 19.30 bis 21 Uhr

2. Syria, Libya and beyond - Militärische Interventionen und Völkerrecht

Vortrag von PD Dr. iur. Paulina Starski (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) in Kooperation mit der Max-Planck-Gesellschaft

Termin: 11. Februar, 19.30 bis 21 Uhr

3. Rassismus in den USA

Vortrag von Prof. Michael Hochgeschwender (LMU München)

Termin: 22. Februar, 19.30 bis 21 Uhr

Die Veranstaltungen sind entgeltfrei, finden im Rahmen der Reihe „vhs.wissen live“ und online statt. Die Zugangsdaten erhalten Sie zeitnah vor Beginn der Veranstaltung.

Anmeldung und weitere Informationen:

per Telefon: 0381 381-4300 oder im Internet unter: www.vhs-hro.de

Stellenausschreibungen bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde

In der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde sind zur Saisonabsicherung folgende Planstellen zu besetzen:

**einen Saisonhandwerker (m/w/d)
in Vollzeit
für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2021**

**zwei Saisonhandwerker (m/w/d)
in Vollzeit
für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September 2021**

Aufgabengebiet:

- Einsatzgebiet im Strandgebiet von Warnemünde/Diedrichshagen sowie Markgrafenheide/Hohe Düne
- Ausführung von Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur-, Werterhaltungs- und Transportarbeiten
- Mitarbeit am reibungslosen und termingerechten Saisonablauf, einschließlich Veranstaltungsvor- und -nachbereitung auch an Sonn- und Feiertagen

Voraussetzungen:

- Berufserfahrung in einem handwerklichen Beruf, möglichst vielseitige handwerkliche Fähigkeiten und Kenntnisse im o.g. Aufgabengebiet
- hohe physische Belastbarkeit, gesundheitliche Eignung (schwere körperliche Arbeiten)
- Einsatzbereitschaft sowie selbstständiges, verantwortungsbewusstes und gewissenhaftes Ausführen von Arbeiten

- korrektes Auftreten in der Öffentlichkeit
- flexible Arbeitszeit auch an Wochenenden und Feiertagen während des gesamten Zeitraums, Urlaubseinschränkung in der Hauptsaison
- Führerscheinklasse B, C1 und L vorteilhaft
- Kenntnisse und Erfahrungen im Führen von Traktoren erwünscht, aber nicht Bedingung

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 4 TVöD.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Interessenten senden bitte ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen in einem Umschlag, der mit der deutlichen Aufschrift BEWERBUNG gekennzeichnet ist, **bis 12. Februar 2021** an folgende Anschrift:

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde
Am Strom 59
18119 Rostock**

Die Unterlagen können auch bei genannter Adresse abgegeben oder vorzugsweise per E-Mail an bewerbung-tzrw@rostock.de gerichtet werden. Bei Versand per E-Mail ist zu beachten, dass die Bewerbungsunterlagen im PDF-Format vorliegen müssen und in einer Datei zusammenzufügen sind.

Personalabteilung, Entscheidungsträger und Mitarbeitervertretungen werden von den Bewerbungsunterlagen Kenntnis nehmen. Eine Analyse erfolgt nur soweit, wie sie für die Eignungsprognose von Bedeutung ist und es werden nur solche Daten erhoben, wie sie zur Begründung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.10.2010 zum Bebauungsplan Nr. 05.SO.164/1TB „Handels- und Gewerbegebiet Schutow“ - Teilbereich 1 „Sondergebiet Möbel- und Sportfachmarkt“

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 beschlossen:

1. Für eine im Stadtteil Evershagen, im Bereich Schutow nördlich der Bundesstraße 105 gelegene Fläche, begrenzt:

im Norden:

durch die Gehölzflächen südlich des Mühlenteiches, in westliche Verlängerung bis an die Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Lambrechtshagen (OT Sievershagen),

im Osten:

durch das Grundstück östlich der Messestraße,

im Süden:

durch die Bundesstraße 105 (Rostocker Straße),

im Westen:

durch die Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Lambrechtshagen (OT Sievershagen),

(entsprechend Anlage 1, Abgrenzung des Geltungsbereiches)

soll gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 05.SO.164/1TB „Handels- und Gewerbegebiet Schutow“ - Teilbereich 1 „Sondergebiet Möbel und Sportfachmarkt“ aufgestellt werden.

2. Für den Bebauungsplan Nr. 05.SO.164/1TB „Handels- und Gewerbegebiet Schutow“ - Teilbereich 1 „Sondergebiet Möbel und Sportfachmarkt“ werden ergänzend zum Aufstellungsbeschluss vom 06.10.2010 folgende Ziele der Planung angestrebt:

- Berücksichtigung der Vorgaben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns zum Sortiment für den Sportfachmarkt, sowie Beschränkungen der Verkaufsraumfläche und der zulässigen Randsortimente für die Möbelmärkte
- kleinteilige Anpassungen bei der Grundstücksnutzung am Ortsrand zu Sievershagen
- Gewährleistung einer Trasse zur Erschließung des Gebiets mit der Straßenbahn, zumin-

dest perspektivisch

- Prüfung der Realisierung von jeweils möglichst 4 m breiten Radwegen entlang der B 105 und der Messestraße, die kein gemeinsamer Fuß- und Radweg sind.
- Die Umsetzung der Klimaschutzziele der Stadt Rostock ist mit der Planung zu unterstützen. Dazu soll eine Klimaneutralität des B-Plan-Gebietes bzw. der Gebäude im B-Plan-Gebiet angestrebt werden. Daher ist der Bürgerschaft spätestens parallel zum Aus-

legungsbeschluss des B-Plans darzustellen, welche Maßnahmen dies gewährleisten sollen. Dabei sind u.a. zu prüfen:

- Freiwillige Vereinbarungen mit den Investoren
- Städtebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag oder andere Verträge
- Festlegungen im B-Plan, u.a. nach BauGB § 9 (1), Nr. 12 und 23

3. Der Flächennutzungsplan wird in dem benannten Geltungsbereich, entsprechend dem Entwicklungsgebot nach § 8 Absatz

2 BauGB, im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 BauGB entsprechend geändert (19. Änderung FNP).

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

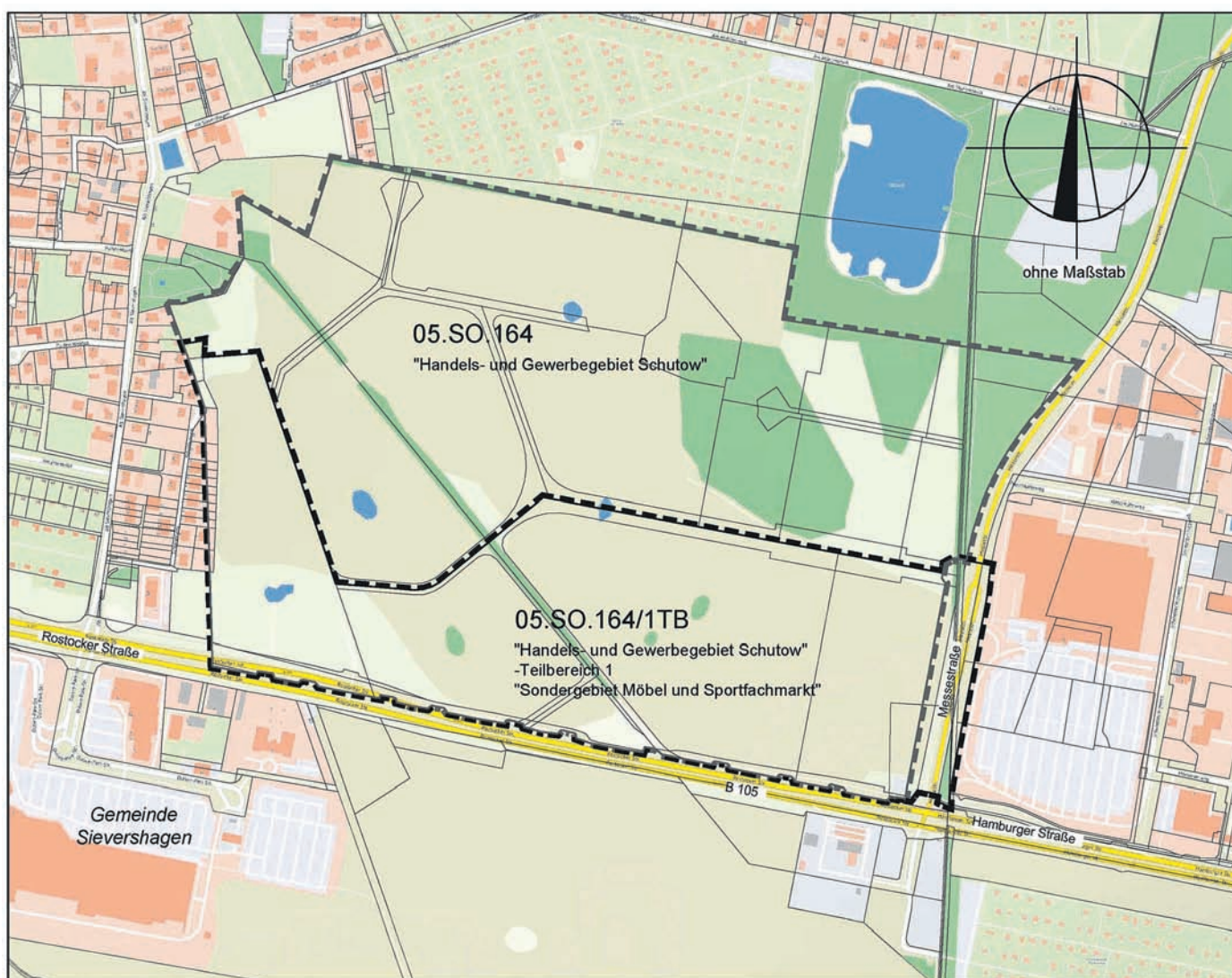
5. Mit den Investoren sind vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes die Übernahme von Planungskosten, die Durchführung und Sicherung des Grünsausgleichs und die zur Sicherung der Erschließung entstehenden

Kosten vertraglich zu vereinbaren.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rostock, 14. Januar 2021

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.SO.164/1TB
"Handels- und Gewerbegebiet Schutow" - Teilbereich 1
"Sondergebiet Möbel und Sportfachmarkt"

Öffentliche Bekanntmachung

Achte Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des

Anlage 1 zur Achten Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtzentrum Rostock“

Grundstücke und Grundstücksteile - Teilgebiet XI

Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage
Flurbezirk I	1	11/1		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	15/1		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	28		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	29		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	34/1		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	51/2		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	51/3		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	51/4	Teilfläche	Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	51/5	Teilfläche	Lange Str.
Flurbezirk I	1	89/1		Am Kanonsberg
Flurbezirk I	1	429/19		Am Kanonsberg
Flurbezirk II	3	1104/5	Teilfläche	Friedrichstr.
Flurbezirk II	3	1105		Doberaner Str. 145
Flurbezirk II	3	1106		Doberaner Str. 146
Flurbezirk II	3	1107		Doberaner Str. 147
Flurbezirk II	3	1108		Doberaner Str. 148
Flurbezirk II	3	1109		Doberaner Str. 149
Flurbezirk II	3	1110		Doberaner Str. 150
Flurbezirk II	3	1111		Doberaner Str. 151
Flurbezirk II	3	1112		Friedrichstr. 1
Flurbezirk II	3	1113		Friedrichstr. 2
Flurbezirk II	3	1114		Friedrichstr. 3
Flurbezirk II	3	1115/2		Friedrichstr. 4
Flurbezirk II	3	1115/3		Friedrichstr. 4
Flurbezirk II	3	1116/2		Friedrichstr. 5a
Flurbezirk II	3	1116/3		Friedrichstr. 4
Flurbezirk II	3	1116/4		Friedrichstr. 4
Flurbezirk II	3	1117		Friedrichstr. 6
Flurbezirk II	3	1118		Friedrichstr. 7
Flurbezirk II	3	1119		Friedrichstr. 8
Flurbezirk II	3	1120		Friedrichstr.
Flurbezirk II	3	1122		Friedrichstr. 9
Flurbezirk II	3	1123		Friedrichstr. 10
Flurbezirk II	3	1124		Friedrichstr. 11
Flurbezirk II	3	1125		Friedrichstr. 12
Flurbezirk II	3	1126		Friedrichstr. 12
Flurbezirk II	3	1127		Friedrichstr. 14
Flurbezirk II	3	1135		Friedrichstr. 14
Flurbezirk II	3	1136		Friedrichstr. 16
Flurbezirk II	3	1137		Friedrichstr. 17
Flurbezirk II	3	1175/3		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1175/5		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1175/6		Warnowufer 23
Flurbezirk II	3	1176/1		Warnowufer 23
Flurbezirk II	3	1177		Warnowufer 23
Flurbezirk II	3	1178/1		Warnowufer 23
Flurbezirk II	3	1179/1		Friedrichstr.
Flurbezirk II	3	1179/2		Friedrichstr.
Flurbezirk II	3	1180/1		Warnowufer 23
Flurbezirk II	3	1181		Friedrichstr. 18

Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Rostock“ vom 27.11.1991, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 07.10.1992 sowie die Satzungen über die förmliche Festlegung der Erweiterungsgebiete zum Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ vom 29./30.01.1997 und vom 08.09.2010, wird hiermit für das nachfolgend näher beschriebene Teilgebiet XI aufgehoben.

(2) Das Teilgebiet XI umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen.

Der Lageplan vom 07.08.2020 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs.2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rostock, 21. Januar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage
Flurbezirk II	3	1183		Friedrichstr. 17a
Flurbezirk II	3	1184		Friedrichstr. 23/23a
Flurbezirk II	3	1185		Friedrichstr. 23/23a
Flurbezirk II	3	1186		Friedrichstr. 23/23a
Flurbezirk II	3	1187		Friedrichstr. 23/23a
Flurbezirk II	3	1188		Friedrichstr. 23/23a
Flurbezirk II	3	1189/2		Friedrichstr. 23/23a
Flurbezirk II	3	1189/3		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1190/2		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1190/3		Friedrichstr.
Flurbezirk II	3	1190/4		Friedrichstr.
Flurbezirk II	3	1190/5		Friedrichstr. 22
Flurbezirk II	3	1191/4		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1191/6		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1191/8		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1191/11		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1191/12		Friedrichstr. 22
Flurbezirk II	3	1191/15		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1191/18		Zochstr. 13
Flurbezirk II	3	1191/20		Friedrichstr. 22
Flurbezirk II	3	1191/21		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1191/22		Friedrichstr. 22
Flurbezirk II	3	1191/23		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1192/5		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1192/6		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1192/7		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1192/10		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1192/12		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1192/17		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1192/18		Zochstr. 18
Flurbezirk II	3	1192/19		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1192/20		Zochstr. 18
Flurbezirk II	3	1192/21		Neue Werderstr.
Flurbezirk II	3	1192/22		Zochstr. 18
Flurbezirk II	3	1193/3		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1193/5		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1193/7		Zochstr. 13
Flurbezirk II	3	1193/8		Zochstr. 13
Flurbezirk II	3	1193/9		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1193/10		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1193/11		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1194/1		Zochstr. 13
Flurbezirk II	3	1195		Neue Werderstr. 29, 30
Flurbezirk II	3	1196/1		Neue Werderstr.
Flurbezirk II	3	1196/2		Neue Werderstr.
Flurbezirk II	3	1197		Neue Werderstr. 29, 30
Flurbezirk II	3	1198		Neue Werderstr. 29, 30
Flurbezirk II	3	1199/1		Neue Werderstr. 27
Flurbezirk II	3	1199/2		Neue Werderstr. 27, 28
Flurbezirk II	3	1200/4		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1200/5		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1200/6		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1200/8		Neue Werderstr. 27
Flurbezirk II	3	1200/9		Patriotischer Weg 120a
Flurbezirk II	3	1200/10		Neue Werderstr. 28
Flurbezirk II	3	1200/11		Zochstr. 13
Flurbezirk II	3	1201/1		Patriotischer Weg 120a
Flurbezirk II	3	1201/2		Zochstr. 13
Flurbezirk II	3	1202/7		Patriotischer Weg 120

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Zusatz	Lage
Flurbezirk II	3	1202/10		Zochstr. 14	Flurbezirk II	3	1340		Patriotischer Weg 130
Flurbezirk II	3	1202/11		Patriotischer Weg 120	Flurbezirk II	3	1341		Haedgestr. 1
Flurbezirk II	3	1202/12		Zochstr. 14	Flurbezirk II	3	1342		Patriotischer Weg 129
Flurbezirk II	3	1202/13		Patriotischer Weg	Flurbezirk II	3	1343		Patriotischer Weg 128
Flurbezirk II	3	1203/3		Patriotischer Weg	Flurbezirk II	3	1344		Patriotischer Weg 127
Flurbezirk II	3	1203/5		Patriotischer Weg 120	Flurbezirk II	3	1345		Patriotischer Weg 126
Flurbezirk II	3	1203/6		Zochstr. 14	Flurbezirk II	3	1346		Patriotischer Weg 125
Flurbezirk II	3	1204/1		Patriotischer Weg 120	Flurbezirk II	3	1347		Patriotischer Weg 124
Flurbezirk II	3	1204/4		Zochstr. 14	Flurbezirk II	3	1348		Patriotischer Weg 123
Flurbezirk II	3	1204/6		Patriotischer Weg 119a	Flurbezirk II	3	1349		Patriotischer Weg 123
Flurbezirk II	3	1204/7		Friedrichstr. 23, 23a	Flurbezirk II	3	1350		Neue Werderstr. 42
Flurbezirk II	3	1205/1		Patriotischer Weg 119a	Flurbezirk II	3	1351/1		Neue Werderstr. 41
Flurbezirk II	3	1205/2		Patriotischer Weg 119a	Flurbezirk II	3	1352/1		Neue Werderstr. 39
Flurbezirk II	3	1206/1		Patriotischer Weg 119	Flurbezirk II	3	1353/1		Neue Werderstr. 38
Flurbezirk II	3	1206/2		Patriotischer Weg 119	Flurbezirk II	3	1354/2		Neue Werderstr. 40
Flurbezirk II	3	1206/3		Friedrichstr. 23, 23a	Flurbezirk II	3	1354/3		Neue Werderstr. 40a - h
Flurbezirk II	3	1207/1		Zochstr. 14	Flurbezirk II	3	1355		Haedgestr. 2
Flurbezirk II	3	1207/2		Friedrichstr. 23, 23a	Flurbezirk II	3	1356/1		Haedgestr. 3
Flurbezirk II	3	1208		Friedrichstr. 23, 23a	Flurbezirk II	3	1357/1		Haedgestr. 4
Flurbezirk II	3	1209		Friedrichstr. 23, 23a	Flurbezirk II	3	1358/1		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1210		Friedrichstr. 23, 23a	Flurbezirk II	3	1358/2		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1211		Patriotischer Weg 19	Flurbezirk II	3	1359/1		Haedgestr. 6
Flurbezirk II	3	1212		Patriotischer Weg 18	Flurbezirk II	3	1359/2		Haedgestr. 5
Flurbezirk II	3	1213		Friedrichstr. 24	Flurbezirk II	3	1360/1		Haedgestr. 6
Flurbezirk II	3	1214		Patriotischer Weg 17	Flurbezirk II	3	1360/2		Haedgestr. 5
Flurbezirk II	3	1215		Patriotischer Weg 16	Flurbezirk II	3	1361		Haedgestr. 7
Flurbezirk II	3	1216		Patriotischer Weg 15	Flurbezirk II	3	1362		Zochstr. 8
Flurbezirk II	3	1217		Patriotischer Weg 14	Flurbezirk II	3	1363		Zochstr. 8
Flurbezirk II	3	1218		Patriotischer Weg 13	Flurbezirk II	3	1364		Zochstr. 8, 9
Flurbezirk II	3	1219		Friedrichstr. 27, 28a, Patriotischer Weg 12a	Flurbezirk II	3	1365		Zochstr. 9
Flurbezirk II	3	1220/1		Patriotischer Weg	Flurbezirk II	3	1366		Zochstr. 10
Flurbezirk II	3	1220/2		Friedrichstr. 27	Flurbezirk II	3	1367		Zochstr. 10
Flurbezirk II	3	1221		Friedrichstr. 25	Flurbezirk II	3	1368		Zochstr. 11
Flurbezirk II	3	1222		Friedrichstr. 25	Flurbezirk II	3	1369		Zochstr. 11, 12
Flurbezirk II	3	1223		Friedrichstr. 26	Flurbezirk II	3	1370		Neue Werderstr. 37
Flurbezirk II	3	1224		Friedrichstr. 29	Flurbezirk II	3	1371		Neue Werderstr. 37, Zochstr. 12
Flurbezirk II	3	1225		Friedrichstr. 30	Flurbezirk II	3	1372		Zochstr. 12
Flurbezirk II	3	1226		Friedrichstr. 28, 28a, 28b	Flurbezirk II	3	1386		Zochstr.
Flurbezirk II	3	1227		Friedrichstr. 31	Flurbezirk II	3	1402/2		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1228		Friedrichstr. 32	Flurbezirk II	3	1402/3		Am Strande
Flurbezirk II	3	1229		Friedrichstr. 33	Flurbezirk II	3	1403/1		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1230		Friedrichstr. 34	Flurbezirk II	3	1403/2		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1231		Friedrichstr. 34	Flurbezirk II	3	1403/3		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1232		Friedrichstr. 36	Flurbezirk II	3	1404/1		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1233		Friedrichstr. 37	Flurbezirk II	3	1405/1		Haedgestr. 23
Flurbezirk II	3	1234		Friedrichstr. 38	Flurbezirk II	3	1405/4		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1235		Friedrichstr. 39	Flurbezirk II	3	1405/5		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1236		Friedrichstr. 40	Flurbezirk II	3	1406		Haedgestr. 23
Flurbezirk II	3	1237/1		Friedrichstr. 41	Flurbezirk II	3	1407		Haedgestr. 23
Flurbezirk II	3	1238/1		Doberaner Str. 152	Flurbezirk II	3	1408		Haedgestr. 24
Flurbezirk II	3	1239/1		Doberaner Str. 155	Flurbezirk II	3	1409		Haedgestr. 25
Flurbezirk II	3	1240/1		Doberaner Str. 155	Flurbezirk II	3	1410		Haedgestr. 26
Flurbezirk II	3	1241/1		Doberaner Str. 155	Flurbezirk II	3	1411		Haedgestr. 27
Flurbezirk II	3	1242		Doberaner Str. 156	Flurbezirk II	3	1412/1		Haedgestr. 28
Flurbezirk II	3	1243		Doberaner Str. 157	Flurbezirk II	3	1413/1		Haedgestr. 29
Flurbezirk II	3	1244		Doberaner Str. 158	Flurbezirk II	3	1414/1		Haedgestr. 30
Flurbezirk II	3	1245/1		Doberaner Str. 159	Flurbezirk II	3	1415/1		Haedgestr. 31
Flurbezirk II	3	1246/1		Doberaner Str. 160	Flurbezirk II	3	1416/1		Haedgestr. 32
Flurbezirk II	3	1247		Neue Werderstr. 1	Flurbezirk II	3	1417/1		Haedgestr. 33
Flurbezirk II	3	1248		Neue Werderstr. 2	Flurbezirk II	3	1418/1		Haedgestr. 34
Flurbezirk II	3	1249		Neue Werderstr. 3	Flurbezirk II	3	1419/1		Haedgestr. 35
Flurbezirk II	3	1250		Neue Werderstr. 4	Flurbezirk II	3	1420		Haedgestr. 36
Flurbezirk II	3	1251		Neue Werderstr. 5	Flurbezirk II	3	1421		Patriotischer Weg 135
Flurbezirk II	3	1252		Neue Werderstr. 6	Flurbezirk II	3	1422/3		Am Strande
Flurbezirk II	3	1253		Neue Werderstr. 7	Flurbezirk II	3	1422/4		Am Kanonsberg
Flurbezirk II	3	1254		Neue Werderstr. 8	Flurbezirk II	3	1422/5		Am Kanonsberg
Flurbezirk II	3	1255		Neue Werderstr. 9	Flurbezirk II	3	1422/6		Am Kanonsberg
Flurbezirk II	3	1256		Neue Werderstr. 10	Flurbezirk II	3	1422/7		Patriotischer Weg
Flurbezirk II	3	1258		Neue Werderstr. 11	Flurbezirk II	3	1422/9		Am Strande
Flurbezirk II	3	1259		Neue Werderstr. 12	Flurbezirk II	3	1422/10		Haedgestr. 34
Flurbezirk II	3	1260		Neue Werderstr. 13	Flurbezirk II	3	1422/11		Haedgestr. 35
Flurbezirk II	3	1261		Neue Werderstr.	Flurbezirk II	3	1422/12		Am Kanonsberg
Flurbezirk II	3	1262		Neue Werderstr. 15	Flurbezirk II	3	1423/2		Warnowufer
Flurbezirk II	3	1263		Neue Werderstr. 16	Flurbezirk II	3	1423/3		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1264		Neue Werderstr. 17	Flurbezirk II	3	1423/4		Haedgestr. 29
Flurbezirk II	3	1265		Neue Werderstr. 18	Flurbezirk II	3	1423/5		Haedgestr. 30
Flurbezirk II	3	1266		Neue Werderstr. 19	Flurbezirk II	3	1423/6		Haedgestr. 31
Flurbezirk II	3	1267		Neue Werderstr. 20	Flurbezirk II	3	1423/7		Haedgestr. 33
Flurbezirk II	3	1268		Neue Werderstr. 21	Flurbezirk II	3	1423/8		Haedgestr. 34
Flurbezirk II	3	1269/1		Neue Werderstr. 22	Flurbezirk II	3	1423/9		Haedgestr. 35
Flurbezirk II	3	1270/1		Patriotischer Weg 12a	Flurbezirk II	3	1423/10		Patriotischer Weg
Flurbezirk II	3	1271/1		Patriotischer Weg 12	Flurbezirk II	3	1423/12		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1272/1		Patriotischer Weg 11	Flurbezirk II	3	1423/13		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1273		Neue Werderstr. 23	Flurbezirk II	3	1423/14		Haedgestr. 24
Flurbezirk II	3	1274		Neue Werderstr. 24	Flurbezirk II	3	1423/15		Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1275		Patriotischer Weg 10, 10a	Flurbezirk II	3	1423/16		Am Strande, Haedgestr.
Flurbezirk II	3	1335		Patriotischer Weg 134	Flurbezirk II	3	1425/34		Am Kanonsberg
Flurbezirk II	3	1336		Patriotischer Weg 133	Flurbezirk II	3	1425/35	Teilfläche	Am Kanonsberg
Flurbezirk II	3	1337		Patriotischer Weg 132					
Flurbezirk II	3	1338/1		Patriotischer Weg 131					
Flurbezirk II	3	1338/2		Patriotischer Weg 131					
Flurbezirk II	3	1339/6	Teilfläche	Patriotischer Weg					



1. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend zu machen.

4. Mit dem Inkrafttreten der Teil-aufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung (Abs.1) - und der betroffenen Grundstückseigentümer zur Zahlung (Abs.3) - eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. Abs. 2 aus dem Unterschied zwischen dem sanierungsunabhängigen Bodenwert (Anfangswert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert (Endwert) des jeweiligen Grundstückes/ Grundstücksteiles. Miteigentümer eines Grundstückes sind im Verhältnis ihrer Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Sofern von einem Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß gem. § 154 Abs.3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.

5. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

6. Jedermann kann diese Satzung nebst Lageplan und Grundstücksverzeichnis in der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Kämmeriamt, St.-Georg-Str. 109 in 18055 Rostock, Zi. 305, nach vorheriger Absprache einsehen.

Rostock, 21. Januar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Haushaltsjahre 2020 und 2021- Ergänzungsbeschluss 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 02.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	736.853.300 €	744.712.000 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	747.005.100 €	753.218.300 €
	-10.151.800 €	-8.506.300 €

2. im Finanzhaushalt auf a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	673.148.500 €	699.734.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	684.845.100 €	705.130.600 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-11.696.600 €	-5.396.600 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	97.417.300 €	62.669.100 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	103.750.200 €	96.038.400 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.332.900 €	-33.369.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	2020 31.715.800 €	2021 39.257.200 €
---	----------------------	----------------------

(2020: Kreditermächtigung, einschließlich der bereits in der Haushaltssatzung 2018 und 2019 genehmigten Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt 25.382.900 €- teilgenehmigt i.H.v. 19.495.000 € für 2018, Kreditgenehmigung 2019 nach § 52 (3)KV M-V noch gültig)

(2021: Kreditermächtigung, einschließlich der bereits in der Haushaltssatzung 2019 genehmigten Kreditermächtigung i.H.v. 5.887.900 €)

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2020 41.588.200 €	2021 92.068.900 €
--	----------------------	----------------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2020 100.000.000 €	2021 69.000.000 €
---	-----------------------	----------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	465 v. H.	465 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

	2020	2021
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in Vollzeitäquivalente (VzÄ).	2.517,14	2.543,36

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

a) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.

b) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 10% zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

c) Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 5% des Gesamtinvestitionsvolumens des aktuellen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

d) Darüber hinaus ist eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V zu erlassen, soweit die Abweichung vom Stellenplan im Haushaltsjahr 2% der VzÄ übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Unechte Deckung gem. §13 GemHVO-Doppik M-V

a) Erträge sind auf die Verwendung bestimmter Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.

c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Echte Deckung gem. §14 GemHVO-Doppik M-V

a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Einheitsmiete KOE, Wartungsverträge Hard- und Software sowie Kopiertechnik werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg, innerhalb zentral bewirtschafteter Deckungskreise, für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes können gem. §14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen. Der Gesamtbetrag der geplanten Investitionskredite darf dabei nicht überschritten werden.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der Prognose z um 31.12.2020 - Stand 31.10.2020)	150.538.527,55 €	142.034.927,55
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung der Prognose zum 31.12.2020 – Stand 31.10.2020).	14.744.383,96 €	9.347.783,96 €
3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.232.995.6414,04 €	1.224.492.041,04 €

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 wie folgt bekanntgegeben:

Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen teilweise in Höhe von 46.131.900 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9. bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 02.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	13.791.900 €	11.072.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.791.900 €	11.072.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	17.429.400 €	10.303.700 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	13.791.900 €	11.072.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.637.500 €	-769.200 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	9.564.400 €	26.802.200 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	15.570.500 €	26.033.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-6.006.100 €	769.200 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	58.569.300 €	13.030.200 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Nachrichtliche Angaben:	2020	Angaben: 2021
---	------	------------------

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	93.870,66 EUR	-675.329,34 EUR
---	---------------	-----------------

3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.051.200 EUR	2.051.200 EUR
---	---------------	---------------

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1 bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Dierkow für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.053.300 €	1.332.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.053.300 €	1.332.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.310.800 €	968.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.053.300 €	1.332.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	257.500 €	-364.000 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit von	3.187.900 €	1.745.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.627.200 €	2.131.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-439.300 €	-386.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.260.000 €	1.019.000 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	750.000 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:

	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.383.223,82 EUR	-1.747.223,82 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemme-rei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Toitenwinkel für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.131.900 €	1.635.200 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.131.900 €	1.635.200 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.468.400 €	1.583.000 €
--	-------------	-------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.131.900 €	1.635.200 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	336.500 €	-52.200 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	831.200 €	3.204.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.219.100 €	4.670.800 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-387.900 €	-1.466.800 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.510.400 €	488.600 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	1.519.000 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
-------------------------	------	------

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -207.102,72 EUR-259.302,72 EUR

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0,00 EUR 0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemme-ri@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Lichtenhagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	281.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	281.000 €	1.046.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf	2020	2021
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	322.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	281.000 €	1.046.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	41.000 €	0 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	82.000 €	1.697.500 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	123.000 €	2.837.500 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-41.000 €	-1.140.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.993.000€	4.692.500 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	1.140.000 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
-------------------------	------	------

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	41.000,00 EUR	41.000,00 EUR
---	---------------	---------------

3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemme-ri@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Schmarl für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	799.000 €	130.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	799.000 €	130.800 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	925.500 €	158.800 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	799.000 €	130.800 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	126.500 €	28.000 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.640.900 €	861.200 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.813.100 €	889.200 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-172.200 €	-28.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	898.200 €	0 €

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw.- auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:	2020	2021
-------------------------	------	------

1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-2.211.941,00 EUR	2.183.941,00 EUR

3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 bekanntgegeben.

Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. Februar 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemme-rei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen von Mitteilungen für Herrn Stefan Walter, geboren am 15.04.1982

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass zwei Mitteilungen für Herrn

A-5020 Salzburg

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.09, Aktenzeichen: 50.6.202.1704.20, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Stefan Walter persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gelten die Mitteilungen vom 12.01.2021 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Stefan Walter
zuletzt wohnhaft in Widenhofer Str. 6

Wolf
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatzbrücke auf der Strecke 6325 Neustrelitz - Warnemünde bei Bahn-km 113,577 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

Mit dem Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin (Planfeststellungsbehörde) ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.01.2021 hat das Aktenzeichen 571ppü/012-2019#002.

Der Beschluss erging gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Trägerin des Bauvorhabens ist die Deutsche Bahn Netz AG, Regionalbereich Ost in Schwerin.

Der Planungsfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab **15. Februar bis einschließlich 1. März 2021** in der

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Wirtschaft
Abt. Verbindliche Bauleitplanung
Neuer Markt 3, Zimmer 218
18055 Rostock**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Wegen der aktuellen Krisensituation (Covid-19-Pandemie) ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- bzw. Abstandsvorschriften möglich.

Termine können telefonisch unter der Nummer 0381 381-6100 oder per E-Mail: stadtplanung@rostock.de vereinbart werden.

Die Entscheidung und die dazu gehörenden Unterlagen können auch online auf folgender Website der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingesehen werden:

<https://rathaus.rostock.de>

Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatzbrücke auf der Strecke

6325 Neustrelitz - Warnemünde, bei Bahn-km 113,577 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Auflagen und Hinweisen festgestellt. Forderungen, die nicht verfügt wurden und auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, werden zurückgewiesen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) Goetheplatzbrücke in Rostock soll erneuert werden. Das Ersatzbauwerk soll an gleicher Stelle wiedererrichtet werden. Geplant sind der Abriss der bisherigen Eisenbahnüberführung, ein Ersatzneubau, bauzeitliche Sicherungen und die Anpassung der angrenzenden Straßen- bzw. Wegeanlagen unter der Eisenbahnüberführung. Geplant sind außerdem die Errichtung eines Behelfsbahnsteigs und die erforderlichen Zusammenhangsmaßnahmen an den Eisenbahninfrastrukturanlagen.

Der Bahnkörper und die Gleisanlage sollen durch die Maßnahmen grundsätzlich nicht verändert werden. Auf der Nordseite der EÜ wird die Weiche 124 mit dem Stumpfgleis 22 entfallen. Auf der Südseite der EÜ wird die Weiche 107 und das angrenzende Gleis 29 entfallen.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Es wird zu baubedingten Immissionen (z. B. Baulärm und Erschütterung) kommen. Flächen im Umfeld der Baustelle werden zeitweise in Anspruch genommen werden. Verkehre werden in den verschiedenen Bauphasen umgeleitet oder verlagert werden. Daher sind themenbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verfügt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Natur- und Umweltschutz, den Schutz von Tieren, Biotopen, Gehöl-

zen und Einzelbäumen, den Bodenschutz, das Abfallrecht, die Wasserwirtschaft, den Gewässerschutz, die Mobilität während der einzelnen Bauphasen, die Gestaltung des Baustellenbetriebs, Maßnahmen im Falle von baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen und zu Gunsten weiterer öffentlicher, insbesondere kommunaler Belange.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.“

Hinweise und Rechtsfolgen bezüglich der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Er kann außerdem im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de (Infrastruktur/Planfeststellung/Planrechtsentscheidungen) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern gegenüber, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Schwerin, 6. Januar 2021

Az. 571ppü/012-2019#002

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Möhrle Happ Luther GmbH wurde der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ am 25. Mai 2020 mit folgendem (uneingeschränktem) Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteile) versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 - geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die in Abschnitt 1 des Lageberichts enthaltenen Erklärungen zu Veranstaltungen sowie allgemeine Informationen haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO M-V i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapital-

gesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses datiert vom 02.12.2020 und lautet wie folgt:

1. Der Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2019 des kommunalen Eigenbetriebes Tourismuszentrale

Rostock & Warnemünde ist in der von der Möhrle Happ Luther GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einem Jahresfehlbetrag von 1.429.743,01 EUR festgestellt.

2. Dieser Jahresfehlbetrag wird durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeglichen. Hierzu wird eine Verrechnung mit den bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 1.430.000,00 EUR stattfinden. Die Ausgleichsüberzahlung in Höhe von 256,99 EUR wird an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückgezahlt.

3. Dem Tourismusdirektor des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom **8. bis 16. Februar 2021** in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ in der Vogtei, Am Strom 59, 18119 Rostock-Warnemünde, Zimmer 1.3 innerhalb der Geschäftszeiten ausgestellt.

**Matthias Fromm
Tourismusdirektor**

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14
18057 Rostock · Stempelstraße 8
www.bestattungen-bodenhagen.de ☎ **2 00 14 40**

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Handel

Das KüchenEck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de

Handwerk

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Mitteilungen/Termine

HAUSMEISTERSERVICE
Sanierung · Renovierung · Abriss
Ostsee Industrieservice GmbH
info@ostseeindustrieservice.com
Tel. 0157/82732992 · Tel. 0157/59524520

www.SOS-Kinderdorf.de



**DIE NATUR
BRAUCHT
SCHUTZENGE**

Helfen sie uns dabei, die Wildnis in Deutschland zu erhalten. Wir setzen uns dafür ein, dass Seeadler und Wölfe eine sichere Heimat finden.

Kostenlose Informationen:
WWF Deutschland, Tel.: 030/311 777 702
Internet: wwf.de/schutzensengel-werden

News zwischen Kapstadt und Kap Arkona

OZ+



Hab ich aufm Schirm.

Die digitale OZ für 9,96 € im Monat.
ostsee-zeitung.de/+